



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 21. Juni 2021

BETREFF **ATLAS – Info 0195/21**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010302#00015#0195 – 0195/2021** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Einfuhr:

Anmeldung von IOSS und Special Arrangement in ATLAS ab dem 1. Juli 2021

Mit ATLAS-Info 0182/21 vom 12. Mai 2021 wurde mitgeteilt, wie die Anmeldung des IOSS-Verfahrens und des Special Arrangements in ATLAS erfolgt.

Durch die Anmeldung der entsprechenden EU-Codes (IOSS-Verfahren C07 + F48, Special Arrangement C07 + F49) werden die genannten Erhebungsverfahren beantragt. Die jeweiligen EU-Codes sind einheitlich in allen Positionen einer Zollanmeldung anzugeben.

Für die Inanspruchnahme des IOSS-Verfahrens ist die Anmeldung einer gültigen IOSS-Identifikationsnummer (IOSS-IDNr.) Voraussetzung. Wird seitens der Zollstelle festgestellt, dass

die angemeldete IOSS-IDNr. nicht gültig ist, wird in der Nachricht „Einfuhrabgabenbescheid“ (CUSTAX) im Feld „Befund“ auf Kopfebene folgender Text ausgegeben:

„Die angemeldete IOSS-IDNr. ist nicht gültig, so dass der IOSS nicht in Anspruch genommen und somit die Steuerbefreiung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 UStG nicht gewährt werden kann.“

Die Abgabenerhebung sowie Bescheiderstellung erfolgen sodann ohne Anwendung des angemeldeten EU-Codes F48.

Hinweis

Die Angabe der Zahlungsart in der Zollanmeldung ist, unabhängig von der Anmeldung des IOSS-Verfahrens, verpflichtend. Kommt es zur Abgabenerhebung (z.B. weil das IOSS-Verfahren nicht anerkannt werden kann) wird die Zahlungsart angewendet, die angemeldet wurde. Deshalb ist es ratsam, die regulär genutzte Zahlungsart zu verwenden (z.B. Aufschub), um den Prozess nicht zu verzögern.

Die Verfahrensanweisung ATLAS wird zur nächsten Überarbeitung angepasst.

Anpassung der Kleinbetragsregelung in ATLAS ab 1. Juli 2021

Für geringwertige Sendungen mit einem Wert ≤ 150 € gilt, dass Einfuhrabgaben, die weniger als 1 € betragen, nicht erhoben werden.

Erhebung von Einfuhrabgaben; keine Gewährung erschöpfter Windhund-Kontingente

Ab dem Wartungsfenster am 26.06.2021 werden bereits erschöpfte Windhund-Kontingente durch ATLAS nunmehr auch dann als solche erkannt und nicht gewährt, wenn die Zollanmeldung vor deren Erschöpfungszeitpunkt angenommen wurde. Dadurch wird insbesondere bei rückwirkender Beantragung von Windhund-Kontingenten verhindert, dass ATLAS aussichtslose Kontingentmeldungen zu erschöpften Kontingenten an die EU-Kommission sendet.

Schnittstelle zwischen ATLAS-Einfuhr und dem IT-Verfahren der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Um eine reibungslose Bearbeitung zu gewährleisten, sind vom Teilnehmer in der Zollanmeldung auf Positionsebene im Feld „Nummer der Unterlage“ für die über die Schnittstelle übermittelten BLE-Dokumente (Einfuhrlizenz L001, L001+Y100; Konformitätsbescheinigung

N002; Verzichtserklärung 9BBL) die Dokumentenkennnummern entsprechend den nachfolgenden Konventionen anzugeben.

Lizenz

Lizenzcode (3 Buchstaben für Sektor, Lizenzart und Maßnahme)/lfd. Nummerierung HL (Hauptlizenz 6 Ziffern)/TL (Teillizenz 3 Ziffern)/Jahr der Erteilung

z.B. "EAA/000001/000/21"

Konformitätsbescheinigung/Verzichtserklärung

BLE-Jahr (JJJJ)-6 Ziffern (intern eine fortlaufende Nummer)-1 Buchstabe (K= Konformität oder V=Verzicht)3 Ziffern (fortlaufende interne Nummer)

z.B. "BLE-2021-123456-K987" oder "BLE-2021-123456-V987"

Die Dokumentenkennnummern enthalten keine Leerzeichen.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.